

Zweckvereinbarung
zur Regelung der
gemarkungsübergreifenden Kurtaxe

Die Stadt Wernigerode,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Tobias Kascha,
Marktplatz 1,
38855 Wernigerode

Str.Nr. 117/144/50168

und

die Stadt Oberharz am Brocken,
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Ronald Fiebelkorn,
Markt 1-2,
38875 Stadt Oberharz am Brocken OT Elbingerode

Str.Nr.117/144/50303

schließen gemäß § 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998; zuletzt geändert durch Gesetzes vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384) folgende Zweckvereinbarung:

Präambel

Ziel dieser Zweckvereinbarung ist es, die Kurtaxe-Erhebung des gemarkungsübergreifenden Campingplatzes „Harz-Camping“, Am Stern 1, 38875 Elend, sowie deren Vereinnahmung zu regeln.

Der Campingplatz liegt zum Teil in der Gemarkung Wernigerode und zum Teil in der Gemarkung Elend.

Sowohl bei der Stadt Wernigerode als auch bei der Stadt Oberharz am Brocken existiert eine Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe.

Da eine katastermäßige Abgrenzung der einzelnen Übernachtungen für den Betreiber des Campingplatzes mit unverhältnismäßigem Aufwand einherginge, regeln die Parteien was folgt:

§ 1 Anwendbares Recht

1.

Die Parteien legen einvernehmlich fest, dass auch das im Stadtgebiet der Stadt Oberharz am Brocken belegene Grundstück, eingetragen im

Grundbuch von Elend, Gemarkung Elend, Flur 3, Flurstück 75,
Grundbuch von Elend, Gemarkung Elend, Flur 3, Flurstück 77,
Grundbuch von Schierke, Gemarkung Elend, Flur 3, Flurstück 78,

auf dem sich derzeit der Campingplatz „Harz-Camping“ befindet, zum Kurtaxe-Erhebungsgebiet der Stadt Wernigerode gehört.

Für das vorstehend genannte Grundstück findet die Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Wernigerode Anwendung.

2.

Hierzu wird die Stadt Wernigerode das vorstehende Grundstück in das Erhebungsgebiet in ihre Satzung aufnehmen, eine Satzungsänderung herbeiführen.

Die Stadt Oberharz am Brocken wird das vorstehende Grundstück aus dem Erhebungsgebiet in ihrer Satzung ausnehmen, eine Satzungsänderung herbeiführen.

§ 2 Hoheitliche Befugnisse

1.

Mit der Übertragung der Hoheitsgewalt nach § 1 gehen die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse auf die Stadt Wernigerode über.

2.

Die Stadt Wernigerode nimmt im Geltungsbereich dieser Zweckvereinbarung alle zu deren Durchführung notwendigen Maßnahmen wie in ihrem eigenen Stadtgebiet wahr.

§ 3 Aufteilung der erhobenen und vereinnahmten Kurtaxe

1.

Da der Stadt Oberharz am Brocken durch die Zuordnung des Grundstücks zum Erhebungsgebiet der Stadt Wernigerode Einnahmeverluste entstehen, erhält diese von der auf dem Grundstück nach § 1 vereinnahmten Kurtaxe **s e c h z i g P r o z e n t** als Ausgleich.

2.

Die restlichen **v i e r z i g P r o z e n t** verbleiben als Einnahmen bei der Stadt Wernigerode.

3.

Der Ausgleichsanspruch der Stadt Oberharz am Brocken nach Abs. 1 wird nicht fällig vor Eingang der Zahlung der Kurtaxe bei der Stadt Wernigerode.

§ 4 Mitwirkungsrechte und -pflichten

1.

Die Stadt Wernigerode rechnet quartalsweise den unter § 3 Abs. 1 genannten Ausgleich bis zum 25. des Folgemonats gegenüber der Stadt Oberharz am Brocken ab.

2.

Die Stadt Oberharz am Brocken hat das Recht, Einsicht in die für die Abrechnung notwendigen Unterlagen zu nehmen.

§ 5 Laufzeit, Kündigung, Änderung

1.

Diese Zweckvereinbarung beginnt am 01.04.2024 und gilt als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Sie kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

2.

Änderungen, Ergänzungen sowie die Kündigung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

3.

Erweisen sich einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung als unwirksam oder undurchführbar, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Datum, 12/4/24

Stadt Wernigerode
Der Oberbürgermeister
Tobias Kascha

Datum, 12.04.24

Stadt Oberharz am Brocken
Der Bürgermeister
Ronald Fiebelkorn